

Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Institutionelle Akkreditierung der Universität Zürich

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR)

II. Sachverhalt

Die Universität Zürich hat mit Schreiben vom 29. Mai 2018 ein Akkreditierungsgesuch als Universität beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Die Universität Zürich hat die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ als Akkreditierungsagentur gewählt.

Der Akkreditierungsrat hat am 28. August 2018 Eintreten auf das Gesuch der Universität Zürich entschieden und die Unterlagen an die AAQ weitergeleitet.

Die AAQ hat das Verfahren am 9. Mai 2019 eröffnet.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 25. Januar 2021 und der Vor-Ort-Visite vom 20.-22. April 2021 an der Universität Zürich geprüft, ob die Qualitätsstandards nach HFKG erfüllt sind, und einen entsprechenden Bericht verfasst (vorläufiger Bericht der Gutachtergruppe vom 1. Juli 2021).

Die AAQ hat gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe, den Entwurf des Akkreditierungsantrags formuliert und der Universität Zürich am 1. Juli 2021 zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Universität Zürich hat am 27. August 2021 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung genommen.

Aufgrund der Stellungnahme der Universität Zürich hat die Gutachtergruppe ihren Bericht mit Datum vom 20. September 2021 angepasst und die AAQ hat den Akkreditierungsantrag mit Datum vom 20. September 2021 fertiggestellt.

Die AAQ hat mit Schreiben vom 6. Oktober 2021 den Akkreditierungsantrag der Universität Zürich beim Schweizerischen Akkreditierungsrat eingereicht.

III. Erwägungen

1. Bewertung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe stellt der Universität Zürich in ihrem Bericht vom 1. Juli 2021 ein sehr gutes Zeugnis aus: Das Qualitätssicherungssystem sei insgesamt sehr gut durchdacht, stringent aufgebaut und umgesetzt. Die Gutachtergruppe hebt insbesondere positiv hervor, dass die Universität Zürich seit dem letzten Quality Audit die Evaluationstätigkeit aller Studiengänge und Organisationseinheiten verschlankt und mit ihrer Strategie verknüpft habe. Weiterhin lobt sie den Fokus auf die Weiterbildung der Führungskräfte, die Weiterentwicklung der Qualitätskultur in Studium und Lehre «gemäss wissenschaftsinhärenten Prinzipien» und die durch organisatorische Massnahmen geförderte Kooperation über Fach- und Fakultätsgrenzen hinweg. Das «Commitment» aller handelnden Personen und Universitätsangehörigen wird von der Gutachtergruppe ebenfalls sehr positiv gesehen. (Bericht der externen Evaluation S. 35)

Die Gutachtergruppe stellte in ihrer abschliessenden Gesamtwertung auch eine Reihe von Herausforderungen fest, denen sich die Universität Zürich stellen muss. In der Einschätzung der Gutachtergruppe geht es nach der erfolgreichen strategischen Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems in den kommenden Jahren darum, die vollständige Umsetzung und den «handwerklichen Feinschliff» der Implementierung im Auge zu behalten. Die Gutachtergruppe verweist auf das Verhältnis von Aufwand und Nutzen der Qualitätssicherung, die unterschiedliche Steuerung zwischen den Hierarchieebenen Universität-Fakultäten einerseits und Institute/Seminare-Lehrstühle andererseits, sowie den Einbezug der Studierenden, die Konsolidierung des reformierten Ständewesens und die Geschlechterparität auf der Ebene der Professuren.

Die Gutachtergruppe formuliert eine Reihe von Empfehlungen, mit denen sie die Universität in ihrer weiteren Entwicklung und namentlich auch in der Bewältigung der Herausforderungen unterstützen will. In der Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Konzepte und Mechanismen für alle Qualitätsstandards gegeben; die Umsetzung erfolgt ohne namhafte Probleme. Entsprechend erkennt die Gutachtergruppe in ihren Erwägungen keinen Anlass für Auflagen und empfiehlt die Akkreditierung der Universität Zürich ohne Auflagen. (Erwägungen der Gutachtergruppe gemäss Bericht AAQ S. 4)

2. *Akkreditierungsantrag der AAQ*

Die AAQ hält in ihrem Akkreditierungsantrag fest, dass die Analyse der Gutachtergruppe sich auf alle Standards bezieht und die Schlussfolgerungen nachvollziehbar sind.

In ihrem Akkreditierungsantrag an den Akkreditierungsrat übernimmt die AAQ die Empfehlung der Gutachtergruppe und beantragt unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen und gestützt auf:

- den Selbstbeurteilungsbericht der Universität Zürich
- den Bericht der Gutachtergruppe
- die Stellungnahme der Universität Zürich

die Akkreditierung der Universität Zürich als Universität ohne Auflagen.

3. *Stellungnahme der Universität Zürich*

Die Universität Zürich bedankt sich bei der Gutachtergruppe für ihr grosses Engagement und ihre konstruktive Kritik. Dass sowohl der Gutachternvorschlag wie auch der Antrag der AAQ eine Akkreditierung ohne Auflage vorsehen bestätigt die Universität Zürich in ihrer Überzeugung, dass es ihr in den vergangenen Jahren gelungen sei, ein «wirkungsvolles und zweckmässiges Qualitätssystem aufzubauen» (Stellungnahme der Universität Zürich, S. 1). Gleichzeitig zeigt sie sich dankbar für die von der Gutachtergruppe gemachten Hinweise auf weitere Optimierungsmöglichkeiten und nimmt zu den einzelnen Empfehlungen des Gutachterberichts Stellung:

Bezüglich der methodischen Einbindung der Anspruchsgruppen in ihr Qualitätssicherungssystem verweist die Universität Zürich auf ihre Reform des Ständewesens von 2020, welches sich noch in der Konsolidierungsphase befinde und deren Verfahren sich erst noch festigen müssten. Insbesondere der Einbezug des administrativen und technischen Personals (ATP) sei in den letzten Jahren stetig ausgebaut worden und dieses stelle nun einen eigenen Stand. Bei der Partizipation der Studierenden gehe es hingegen vor allem um die weitere Förderung des Austausches zwischen der Abteilung Studienangebotsentwicklung und den Studierenden. Weiterhin werde diskutiert, wie die Fachvereine durch eine Kampagne dazu motiviert werden könnten, geeignete Studierende zu den Q-Gesprächen zu entsenden.

4. Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die Universität Zürich die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung) konkretisiert werden, erfüllt. Namentlich verfügt die Universität Zürich über ein Qualitätssicherungssystem, welches alle Bereiche der Hochschule erfasst und es ihr erlaubt, ihre Ziele als Universität zu erreichen.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat erachtet die von der Agentur übernommene Empfehlung der Gutachtergruppe als schlüssig. Er übernimmt den Akkreditierungsantrag der AAQ, die Universität Zürich ohne Auflagen als Universität zu akkreditieren.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Die Universität Zürich ist akkreditiert als Universität ohne Auflagen.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 16. Dezember 2028.
3. Der Schweizerische Akkreditierungsrat veröffentlicht die Akkreditierung in elektronischer Form auf www.akkreditierungsrat.ch.
4. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt der Universität Zürich eine Urkunde aus.
5. Die Universität Zürich erhält das Recht, das Siegel «Institutionell akkreditiert nach HFKG 2021-2028» zu verwenden.

Bern, 17. Dezember 2021

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.